

22. Ist ein auf zwei verschiedene Personen gezogener Wechsel gültig?

II. Civilsenat. Ur. v. 3. Februar 1899 i. S. G. (Rl.) w. Eheleute D.
(Berl.). Rep. II. 424/98.

- I. Landgericht Bonn.
II. Oberlandesgericht Köln.

Auf Grund eines von ihm auf beide Beklagte gezogenen, von diesen acceptierten und am 2. Juni 1898 gegen beide mangels Zahlung protestierten Wechsels klagte der Kläger im Wechselprozeß mit dem Antrage, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 2857,10 *M* (darunter 37,10 *M* Wechselunkosten) nebst 6 Prozent Zinsen von 2820 *M* seit dem 1. Juni 1898 und vom Reste seit dem Klagetage zu verurtheilen.

Der vorgelegte Wechsel lautete:

Angenommen.
Frau A. M. D.
A. D.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1898. Für *M* 2820.
Am ersten Juni 1898 zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre Eigene die Summe von Mark Zweitausend achthundert und zwanzig den Werth in Rechnung und stellen solchen auf Rechnung lt. Bericht.

Herrn A. D. und Frau A. M. D. in B., G.'straße 7.
R. G.

Falls bei Herren G. & Co.

Die Beklagten beantragten, die Klage abzuweisen, weil der Wechsel ungültig sei. Sie machten geltend, der Wechsel sei aus dem doppelten Grunde ungültig, weil in demselben zwei verschiedene Personen bezogen seien, und weil nur bei einer dieser Personen der Wohnort angegeben sei. Beide vordere Instanzen wiesen die Klage ab, das Oberlandesgericht mit der Begründung:

„Einen bestimmten und einheitlichen Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8 W.D.) läßt allerdings der der Klage zu Grunde liegende Wechsel nicht vermissen, weil sich aus der Verbindung der Namen der beiden Bezogenen durch „und“ klar und unzweideutig ergibt, daß die darunter stehende Angabe des Wohnortes und der Wohnung sich auf beide bezieht. . . Dagegen ist die Gültigkeit des Wechsels in Übereinstimmung mit dem ersten Richter aus dem Grunde zu verneinen, weil in dem Wechsel zwei Personen als Bezogene bezeichnet sind.“

Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision hält die Ansicht des Oberlandesgerichtes, daß in einem Wechsel nicht zwei verschiedene Personen als Bezogene benannt

werden dürfen, für unrichtig und sucht auszuführen, daß in der Deutschen Wechselordnung keine Bestimmung enthalten sei, welche die Ziehung eines Wechsels auf zwei Personen untersage, und da eine solche Ziehung auch mit dem Wesen und der rechtlichen Bedeutung des Wechsels nicht in Widerspruch trete, so müsse sie für statthaft erklärt werden. Diese Auffassung werde unterstützt durch den Art. 81 W.O., welcher die Mitunterschrift eines Wechsels durch einen Bürgen mit der Wirkung gestatte, daß den Bürgen dieselbe wechselmäßige Verpflichtung treffe, wie den Acceptanten. Daraus müsse gefolgert werden, daß die Wechselordnung die Aufstellung von zwei nebeneinander gleichmäßig verpflichteten Bezogenen bei Ausstellung eines Wechsels zulassen wolle.

Wenn nun auch nicht verkannt werden kann, daß manche Gründe für die Zulässigkeit der Benennung mehrerer Bezogenen in einem Wechsel sprechen, sowie ja auch diese Zulässigkeit insbesondere in früherer Zeit vielfach in Doctrin und Rechtsprechung angenommen worden ist, so hat doch der erkennende Senat die Ansicht gewonnen, daß es mit den Bestimmungen der Deutschen Wechselordnung nicht verträglich ist, die Ziehung eines Wechsels auf mehr als eine Person zuzulassen, daß sonach die Entscheidung des Oberlandesgerichtes zutreffend und die Revision unbegründet ist.

Zunächst kann aus dem Art. 81 W.O. nicht gefolgert werden, daß dieser die Benennung mehrerer Trassaten habe für statthaft erklären wollen. Wenn das frühere preussische Obertribunal in der Entscheidung vom 3. November 1868,

Striethorst, Archiv Bd. 72 S. 357,

seine Auffassung, daß ein Wechsel auf mehrere Personen gezogen werden könne, mit der Erwägung begründet, daß nach Art. 81 jeder gezogene Wechsel von mehreren Personen acceptiert werden könne, daher auch die Zulässigkeit, einen Wechsel auf mehrere Personen zu ziehen, keinem Bedenken unterliege, so kann diese Begründung nicht für genügend erachtet werden. Der Art. 81 spricht aus, daß die wechselmäßige Verpflichtung den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie jeden trifft, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat. Hierdurch wird in Bezug auf die verschiedenen Arten von Verpflichteten bestimmt, daß Wechselverpflichtung nur durch Unterschrift auf

dem Wechsel begründet wird. Wenn hierbei zugleich Mitunterzeichner auch eines Acceptes für wechselfähig verhaftet erklärt werden, so ist bei der Mitunterzeichnung vorausgesetzt, daß schon ein gültiges Accept eines Bezogenen vorhanden ist. Aus dieser Bestimmung kann daher nicht gefolgert werden, daß auch in gültiger Weise auf zwei oder mehrere Personen gezogen werden könne. Der Art. 81 setzt einen nach der Wechselordnung gültigen Wechsel voraus, und wenn die Ziehung auf mehrere Personen überhaupt unzulässig ist, so finden die Bestimmungen des Art. 81 keine Anwendung (Art. 7 W.O.). Aus demselben Grunde ist auch die Berufung der Revision auf den durch den Art. 81 gestatteten Zutritt eines zweiten Wechselverpflichteten in der Person eines Wechselbürgen ohne Bedeutung für die streitige Frage. Die Beantwortung derselben muß vielmehr ohne Rücksicht auf den Art. 81 aus den übrigen Bestimmungen der Wechselordnung, insbesondere den Vorschriften über die Erfordernisse eines gezogenen Wechsels (Art. 4), geschöpft werden.

Zunächst ist nun hervorzuheben, daß die Deutsche Wechselordnung, wie aus Art. 4 Ziff. 7 und zahlreichen anderen Artikeln, in welchen der Ausdruck „der Bezogene“ vorkommt, hervorgeht, offenbar nur an einen Bezogenen gedacht hat. Wenn auch hieraus allein nicht geschlossen werden darf, daß die Wechselordnung die Benennung mehrerer Bezogenen ausschließen wollte, so muß diese Folgerung doch dann für zutreffend erachtet werden, wenn sich aus der Zulassung dieser Benennung Konsequenzen ergeben würden, welche mit den Grundsätzen der Wechselordnung nicht verträglich sind. Das ist aber anzunehmen.

Auf jeden Fall müßten, wenn die Zulassung überhaupt für statthaft erachtet werden sollte, mehrere Ausnahmefälle statuiert werden, in welchen die Ziehung auf mehr als eine Person offensichtlich mit einzelnen Bestimmungen des Art. 4 in Widerspruch treten würde. So bei mehreren alternativ oder successiv benannten Bezogenen, ferner bei Sichtwechseln und in den Fällen, wo die mehreren Bezogenen verschiedene Wohnorte haben würden, und kein einheitliches Domizil für den Wechsel bestimmt wäre.

Vgl. Rehbein, 5. Aufl. zu Art. 4 Bem. 34.

In allen diesen Fällen würde es an der nötigen Bestimmtheit in Bezug auf die durch die Ziffern 7, 4 und 8 des Art. 4 vorgeschriebenen

Angaben im Wechsel fehlen. Was insbesondere Wechsel mit verschiedenen Wohnorten der mehreren Bezogenen betrifft, so ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß jeder Wechsel nur einen bestimmten Zahlungsort haben darf,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 61, worauf allein auch die Bestimmungen der Wechselordnung über Protesterhebung mangels Zahlung passen. Durch die Zulassung mehrerer Trassaten mit verschiedenen Wohnorten würde sich thatsächlich die Wechselobligation in mehrere Wechselobligationen auflösen, was mit der Einheitlichkeit des durch den Wechsel geschaffenen obligatorischen Verhältnisses nicht vereinbar wäre.

Wenn nun auch von den vorerwähnten Ausnahmefällen keiner bei dem streitigen Wechsel zutrifft, so muß doch schon die Notwendigkeit ihrer Aufstellung und die dadurch für die Anwendung entstehende Unsicherheit es bedenklich erscheinen lassen, den von der Revision gewollten Satz in die zum großen Teile auf formalen Vorschriften beruhende Wechselordnung einzuführen, obgleich diese selbst hierüber nichts bestimmt. Aber auch abgesehen von den Ausnahmefällen ergeben sich, wie das Oberlandesgericht mit Recht hervorgehoben hat, bei der Ziehung eines Wechsels auf mehr als eine Person erhebliche Zweifel über die Art und das Maß der Haftbarkeit der einzelnen Bezogenen. Es bleibt ungewiß, ob sie gemeinschaftlich, und in welcher Weise, ob jeder für das Ganze, oder nur verhältnismäßig für seinen Teil, oder ob sie etwa alternativ haften sollen. Denn auch das letztere würde, falls nicht eine entgegenstehende Bestimmung des Wechselziehers vorhanden ist, als möglicher Inhalt seines Willens angenommen werden können. Die gemäß Art. 81 eintretende Solidarhaft der einzelnen Wechselberpflichteten entsteht erst mit der Unterschrift des Wechsels. Aber auch vor der Unterschrift des Bezogenen besteht die Wechselobligation zwischen Aussteller, Remittenten und Indossanten, und für die Bemessung der diesen aus der Wechselobligation erwachsenden Rechte und Pflichten ist die Feststellung der nach dem Willen des Ausstellers die Trassaten treffenden Zahlungsverbindlichkeit unerlässlich. Auf das Civil- und Landesrecht zurückzugreifen, um die vorhandene Lücke auszufüllen, erscheint unzulässig, weil das Maß der vom Bezogenen zu erfüllenden Zahlungspflicht bestimmt aus der Wechselurkunde selbst hervorgehen muß (Art. 4 Biff. 2).

Demnach ist der in dem oben erwähnten Urteile des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 62, allerdings nur mit Rücksicht auf zwei in einem Domizilwechsel alternativ benannte Domiziliaten ausgesprochene Satz, daß nach Wechselrecht nur eine bestimmte Person gegeben sein darf, bei welcher die Wechselzahlung zu fordern ist, auch in Bezug auf den in einem gezogenen Wechsel zu benennenden Trassaten für zutreffend zu erachten. Der streitige, auf zwei Personen gezogene Wechsel ist daher mit Recht für ungültig erklärt worden." . . .